

Transkript Podcastfolge: Darf ChatGPT meine Hausarbeit schreiben?

Ein Beitrag von Johannes Müller, Johanna Voget, Klaus Palenberg und Nicolas John, 26. April 2023

Beschreibung

ChatGPT, DALL-E und künstliche Intelligenz im Allgemeinen sind derzeit nicht aus der Berichterstattung wegzudenken und faszinieren Experten und Laien weltweit. Mit der immer weiter um sich greifenden Nutzung von KI sind aber auch verschiedene rechtliche Fragen verbunden, besonders im Urheberrecht und Datenschutzrecht. In dieser Folge von „Weggeforscht“ informieren die wissenschaftlichen Mitarbeiter Nicolas John und Johanna Voget über die rechtlichen und praktischen Probleme im Umgang mit den KI-Anwendungen speziell im Bereich der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen.

Ein Beitrag zu der Thematik findet sich in der [hier](#) verlinkten Ausgabe des DFN-Infobrief Recht 3/2023.

Transkript

00:00:06 Müller

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 Voget

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge von Weggeforscht. Heute am Mikrofon sind für sie mein lieber Kollege Nicolas John und ich selbst Johanna Voget.

00:00:24 Voget

ChatGPT, Dall-E und künstliche Intelligenz im Allgemeinen sind zurzeit nicht aus der Berichterstattung wegzudenken. Stetig werden neue Meilensteine in der KI-Forschung erzielt und es erstaunt Experten und Laien zusehends, was eine künstliche Intelligenz eigentlich kann und wozu sie fähig ist. Mit den technischen Innovationen gehen aber, wie üblich, auch neue rechtliche Problematiken einher. In dieser Folge möchten wir Ihnen und Euch daher einen Überblick über die Probleme im Urheberrecht und im Datenschutzrecht bezüglich der Nutzung von Künstlicher Intelligenz geben. Doch zuerst: Was gibt es Neues?

00:00:58 Palenberg

EuGH Schlussanträge: Schufa-Scoring und Schufa Speicherung verstößt gegen DSGVO. In zwei Verfahren vor dem EUGH steht das Geschäftsmodell der Auskunftsei Schufa durch eine Vorlage des VG Wiesbaden auf dem Prüfstand. Hinsichtlich der Beurteilung des Schufa-Scorings hat der Generalanwalt nun in seinen Schlussanträgen die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Kreditwürdigkeit (sogenannte Scorewert) als eine verbotene automatische Entscheidung im Sinne des Artikels 22 DSGVO eingestuft. Die Regelung des § 31 BDSG ist danach nicht mit der DSGVO vereinbar. Im zweiten Verfahren bezüglich der Datenspeicherung vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass

Daten aus öffentlichen Verzeichnissen, wie z.B. Insolvenzregister, nicht länger bei der Schufa gespeichert werden dürfen als bei den öffentlichen Verzeichnissen selbst.

EuGH: Nationale Regelungen zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten unvereinbar mit der DSGVO. Der Gerichtshof urteilte, dass § 23 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht mit Artikel 88 DSGVO vereinbar und daher unanwendbar ist. Dies gilt aber nicht nur für die hessische Regelung, sondern darüber hinaus auch für die Inhaltsgleiche bundesweit geltende Norm des § 26 BDSG. Für die Praxis bedeutet dies nun zum einen, dass die Datenverarbeitung von Beschäftigten nunmehr gegebenenfalls auf andere Tatbestände wie Artikel 6 DSGVO gestützt werden muss und die Schaffung eines neuen Beschäftigtendatenschutzgesetzes durch den Gesetzgeber nun noch dringlicher zu fordern ist.

00:02:19 Voget

Künstliche Intelligenz bestimmt zurzeit fast täglich die aktuellen Nachrichten mit stetigen Fortschritten, die durch Forschung und Entwicklung erreicht werden. Besonders präsent sind dabei die Künstliche Intelligenz ChatGPT oder Dall-E Chat. ChatGPT ist ein sogenanntes Spracherzeugungsmodell, das mittels maschineller Lerntechniken zur Texterzeugung verwendet werden kann, um Fragen zu beantworten. Dall-E hingegen ist darauf ausgerichtet, aus Texteingaben Bilder zu generieren. Lieber Nicolas, du hast dich jetzt ein bisschen genauer mit der Thematik auseinandergesetzt. Möchtest du einleitend ein paar Worte verlieren?

00:02:50 John

Ja, genau auch ein ganz herzliches Hallo meinerseits. Wahrscheinlich haben schon einige von ihnen, liebe Hörerinnen und Hörer, die Anwendung auch einfach selber mal ausprobiert. Das haben wir hier natürlich an der Forschungsstelle auch gemacht und ich für meinen Teil zumindest war wirklich fasziniert, welches Potential da drinsteckt und auch welche Aufgaben ChatGPT jetzt schon einfach lösen kann. Klar, wenn man sich länger damit auseinandersetzt, dann stellt man auch fest, dass schnell Grenzen erreicht sind und sehr viel bisher noch oberflächlich steckt, aber das Potential ist definitiv erkennbar. Und diese Nutzung von KI in der Praxis wirft aber eben auch, wie du das auch schon angesprochen hast, verschiedene rechtliche Fragen, besonders im Urheberrecht und im Datenschutzrecht auf und offenbart da möglicherweise Lücken im bestehenden System.

00:03:31 Voget

Ja, und genau damit wollen wir uns dann doch heute auch beschäftigen. Beginnen wir vielleicht mit einer der brennendsten Fragen. Kann eine KI überhaupt Urheber eines Textes oder eines Werkes sein? Also anders formuliert besteht urheberrechtlichen Schutz für KI-generierte Texte oder Werke?

00:03:47 John

Ja, da müssen wir jetzt erstmal ein bisschen ausholen, weil um Urheber eines Werkes sein zu können, muss die Person gemäß dem Urhebergesetz die oder der Schöpfer des Werkes sein. Und ein solches Werk wiederum liegt nur vor, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Voraussetzung dafür ist wiederum eine menschlich gestalterische Tätigkeit. Ich weiß, das sind jetzt sehr viele Voraussetzungen. Aber wenn man jetzt auf die KI-Programme anwendet, dann stellt man ziemlich schnell fest, dass, wenn die vollautomatisch und voll autonom arbeiten, mit einem gewissen Zufallsfaktor, dass sie ohne menschliche Einflüsse keine Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erzeugen können. Anders ist es dagegen, wenn eben ein Mensch ein KI-Tool bedient und das im Prinzip kaum eigene Gestaltungsmöglichkeiten hat, da man schaut noch immer ein bisschen nach diesem Zufallsfaktor, und deswegen der menschliche gestalterische Einfluss überwiegt. Wenn dann

hinreichender menschlicher Einfluss eben besteht, kann es sich bei einem solchen Text zum Beispiel um eine solche persönliche geistige Schöpfung handeln. Und wann dies aber genau der Fall ist, so einfach kann man das gar nicht beantworten.

00:04:48 Voget

Ok, also grundsätzlich nehme ich jetzt mit kann eine KI selbst keine urheberrechtlich geschützten Werke erschaffen, wenn sich ein Mensch aber einer KI quasi als Hilfsmittel zur Erschaffung eines Werkes bedient, dann kann das doch dazu führen, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht. Wenn also eben dieser menschlich gestalterische Einfluss, von dem du gesprochen hast überwiegt. Du sagtest jetzt, man kann das nicht allgemein sagen, aber wann ungefähr ist das der Fall? Also kannst du da irgendwie ein paar Beispiele uns zum Veranschaulichen an die Hand geben.

00:05:16 John

Ja klar. Also wenn zum Beispiel bei der Erschaffung eines Werks zum Beispiel ganz klassische Computerprogramme, wie ein Zeichen- oder Malprogramm, wie jeder kennt Photoshop oder GIMP oder andere oder Word, das sind Programme, die man einfach nur als Werkzeug nutzt. Spricht das, was man eintippt, nur das kommt auch raus oder was man da zeichnet genau das kommt auch raus. Also hier wird man der Person immer die schöpferische Tätigkeit zuweisen können, und sie ist damit Urheberin des Werks. Auch bei regelbasierten Programmen ist einen urheberrechtlichen Schutz möglich, wenn der Einfluss der KI untergeordneter Natur ist. Dies ist dann zum Beispiel möglich, wenn eine Software automatisiert einen Text generiert, aber das nur aus Daten macht, die der Nutzer vorher eingegeben hat, also wenn man ihm die Grundinformation eingibt und baut daraus bitte einen Satz dann macht er das natürlich, aber es ist natürlich jetzt keine eigene schöpferische Tätigkeit irgendwie seitens des Programms, sondern das ist halt die Eingabe, die das bestimmt. Kommt es hingegen zum Einsatz autonomer neuronaler Netze, wird die schöpferische Tätigkeiten des Menschen in den Hintergrund gedrängt. Also wenn die KI hier lediglich ein Arbeitsbefehl verlangt und dann die restliche Arbeit ohne menschliches Zutun erledigt und dann so in diesem Zufallsfaktor innehält, dann ist natürlich das menschliche Schaffen nicht mehr Hauptgrund für das Ergebnis. Einzig der Arbeitsbefehl des Menschen an die KI könnte hier als Anknüpfungspunkt für die menschliche schöpferische Leistung gelten. Allerdings wird das momentan in der Regel nicht genügen, da alle wesentlichen Entscheidungen durch die KI getroffen werden.

00:06:42 Voget

Okay, ja das klingt für mich alles sehr nachvollziehbar. Die Urheberschaft an Texten, die mit Hilfe dieser speziellen neuronalen Netze erstellt wurde, die ist dann also grundsätzlich nicht gegeben. Also das kann man einfach nicht davon sprechen, dass der Mensch Urheber ist und die KI kann es eben auch nicht sein. Für mich wie wahrscheinlich für viele Studenten und Schüler steckt stellt sich dann jetzt so im wissenschaftlichen oder hochschulbezogenen Kontext die Frage, inwieweit denn die Nutzung von KI-generierten Texten Prüfungsrechtlich oder gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis zulässig ist. Also muss man zum Beispiel die Verwendung eines solchen Textes irgendwie kennzeichnen. Oder ist das überhaupt zulässig durch KI sich da helfen zu lassen? Wie ist deine Einschätzung dazu?

00:07:23 John

Ja, das legst du jetzt zumindest im Hochschulkontext den Finger in die Wunde. Inwiefern die Nutzung KI generierte Texte entsprechend gekennzeichnet werden muss, hängt einfach davon ab, ob sonst Täuschungsversuch der Prüflinge oder eben ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen würde. Und an dieser Stelle sind maßgeblich die Prüfungsordnungen, Satzungen oder andere Rahmenvorschriften der Hochschulen zu beachten und für die Nutzung autonomer KI Systeme ist

wiederum relevant, dass ein Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in der Regel dann bejaht wird, wenn das geistige Eigentum anderer verletzt wird, also ob ein sogenanntes Plagiat vorliegt.

00:07:59 Voget

Okay, könntest du dieser Frage also, das ist ja wohl die interessanteste hier, wann also ein Plagiat bei Verwendung von KI vorliegt, noch weiter ausführen? Ich könnte mir zumindest vorstellen, dass im Hochschulbereich doch super relevant wird, gerade wenn die Nutzung von KI wie jetzt gerade, ja wie es gerade aussieht, auf jeden Fall noch weiter zunehmen wird und sich die Schüler und Studenten da auch ein bisschen Arbeit abnehmen lassen wollen.

00:08:19 John

Ja, da liegst du sicher richtig. Dem Urheberrecht muss man einfach sagen ist der Begriff des Plagiats grundsätzlich fremd. Also dieser Begriff existiert im Urheberrecht nicht.

Kommt es zu einer unmarkierten und bewussten Verwendung eines fremden Werkes ohne die Erlaubnis des Rechtsinhabers, also eine Verletzung des geistigen Eigentums, so spricht man schlicht von einer Urheberrechtsverletzung. Eine solche kommt bei der Nutzung von autonomen KI Systemen wie ChatGPT in der Regel wie bereits vorher kurz erläutert, nicht in Betracht. Entweder sind die Nutzer*innen des KI Systems durch die Verwendung auch gleichzeitig Urheber*innen des Textes und ihnen obliegen somit sowieso die Nutzungsrechte. Also man kann hier nichts verletzen, weil sie schon Inhaber*innen der Nutzungsrechte sind oder der durch die KI generierte Text selbst unterliegt keinem urheberrechtlichen Schutz, weil hier wieder das menschliche schöpferische Aktivwerden fehlt, wodurch dann eben auch keine Nutzungsrechte an diesen Text entstehen können.

Ein urheberrechtliches Plagiat kommt damit gar nicht zum Tragen. Allerdings gilt als Plagiat im wissenschaftlichen Bereich die unbefugte Verwertung geistigen Eigentums unter Anmaßung der Autorenschaft.

Diese Definition ist weiter als die des Urheberrechts und erfasst beispielsweise auch wissenschaftliche Lehren. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass Wissenschaftler*innen für Dritte nachvollziehbar angeben, welche Gedanken fremden Ursprungs sind und welche dem eigenen Schöpfungsprozess entsprungen sind. Und eine nicht Kennzeichnung von KI generierten Texten, verschleiert somit die wahre Herkunft des Textes, nämlich die Generierung durch eine künstliche Intelligenz und nicht durch die Schöpfung eines Menschen. Also spricht dem eigentlich gedachten Urheber der Urheberin und daher kann die unmarkierte Übernahme KI generierte Texte durchaus seine wissenschaftlichen Fehlverhalten auch führen.

00:09:54 Voget

Okay, also ein bisschen differenzierte Betrachtung. Eine Urheberrechtsverletzung ergibt sich jetzt aus der mangelnden Kennzeichnung einer Passage als die von der KI generiert wurde jetzt erstmal nicht. Im wissenschaftlichen Bereich kann sich dann aber doch eine Kennzeichnungspflicht ergeben, oder es liegt dann unter Umständen ein Plagiat vor. Bezogen auf die Studienpraxis, um das Ganze wieder ein bisschen zu veranschaulichen: Wie sieht das Ganze denn konkret beim Anfertigen von Arbeiten im Studium aus?

00:10:20 John

Ja, bei häuslich anzufertigenden arbeiten müssen Studierende meist eine sogenannte Eigenständigkeitserklärung unterschreiben, in der sie versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und auch sonst keine weiteren als die angegebenen Quellen verwendet werden. Sollte jetzt also eine eigenständige KI Software zur Bearbeitung der Prüfungsleistungen verwendet werden kann die Eigenständigkeit regelmäßig nicht mehr bejaht werden. Es war ja eine KI mit einem Werk, und die wird nicht angegeben. Die Ergebnisse stammen also nicht aus dem erforderlichen Wissen und Können des Studierenden, sondern den neuronalen Netzen einer KI und deren "Recherche". Also eine selbstständige Bearbeitung durch die Prüflinge, liegt in diesem Fall nicht vor. Möglich bleibt jedoch zum Beispiel die inspirierende Nutzung einer KI, so als Denkanstoß oder die Nutzung einer KI, welche lediglich ergänzende Formulierungsvorschläge gemacht, ohne die Lösung der geforderten Prüfungen vorzunehmen. Als Beispiel, wenn man einen englischen Text durch eine KI eine Übersetzungs-KI übersetzen lässt, dann ist es ja nur eine Übernahme des Inhalts, den man recherchiert hat. In dem Fall wird man nicht sagen können, dass man jetzt gegen die Eigenständigkeitserklärung verstößt, weil ja immer noch die Transferleistung durch den Studierenden einfach stattfindet.

00:11:28 Voget

Okay, also ich halte fest wenn man das nicht kenntlich macht, dass man wirklich inhaltlich von der KI hat was erarbeiten lassen oder die Leistung quasi die Arbeit zugrunde liegt wirklich eigentlich von der KI übernommen worden ist und es wurde vorher eine Eigenständigkeitserklärung unterzeichnet, dann kann es also wirklich ein Täuschungsversuch darstellen. Das ist ja schon auch eine Info, die wahrscheinlich für die Studierenden in Zukunft schon relevant sein dürften. Das betrifft jetzt alles nur die studentische Seite ich, wir sind jetzt selber auch wissenschaftliche Mitarbeiter und wie ist das denn in der Lehre?

Also für die Lehrenden, die Professoren zum Beispiel, wie könnten die sich KI zunutze machen oder was haben die da zu beachten?

00:12:05 John

Ja denkbar ist zum Beispiel der Einsatz natürlich in Prüfungen generell in komplett verschiedenen Situationen, also zum Beispiel falls lehrende KI Tools für die Bewertung von Leistungen ihrer Studierenden nutzen, sind ebenfalls urheberrechtliche und prüfungsrechtliche Aspekte tatsächlich zu beachten. Prüfungsleistungen sind nämlich urheberrechtlich geschützt und dürfen jedenfalls dann nicht in eine KI Software eingegeben werden, wenn diese die Daten als Trainingsdaten weiterverwendet oder anderweitig genutzt werden. Also da müsste man im Vorfeld die Studierenden auch darüber aufklären, dass das eben so verwendet wird und sich gegebenenfalls sogar Einwilligung einholen.

Prüfungsrechtlich dagegen ist zu beachten, dass die Bewertung von Leistungen immer durch den oder die Prüfer*in selbst und nicht durch eine Software vorzunehmen ist. Also man kann jetzt nicht in die KI, zum Beispiel die gesamte Hausarbeit, einfach copy/pasten und dann sagen ja, nach dem Maßstab gib mir eine Note von 1 bis 6 oder so, sondern dass, das lässt das Prüfungsrecht nicht, sondern muss durch den oder die Prüfer*in stattfinden sprich also muss selbst aktiv werden und selbst die Arbeit lesen und selbst am Ende bewerten trifft das jetzt für die Prüfungsleistung zu um zu bestehen, oder um eine bestimmte Note zu erreichen.

Und KI Tools können bei der Bewertung nur als Hilfsmittel dienen und das ist zum Beispiel dann vorstellbar, wenn man sagt OK, die Arbeit entspricht einer Note von 1,0 und dann kann man der KI die Aufgabe geben : „Ja, bitte schreibe einen Text, eine Bewertung dieser Arbeit. Sie trifft insbesondere

die und die und die Punkte besonders gut. Am Ende soll die Note 1 stehen“ und dass sie daraus einen Text zusammenbaut. Aber dann ist ja wesentliche Bewertungsaufwand der Prüfer*in schon erledigt, also sprich, da ist möglicherweise denkbar das zu verwenden.

00:13:39 Voget

Okay ja, auch super spannend und sicherlich für die Praxis auch relevant, aber keine Arbeitserleichterung dann so richtig durch die KI für Lehrende oder zumindest nicht absolut, weil sie die Arbeit schon noch selber lesen müssen und genau sich auch überlegen müssen, welche Note sie dafür geben oder für uns Mitarbeiter oder wer auch immer die die Arbeit dann in der Regel korrigiert.

Gut, dann hätte ich jetzt zum Schluss noch so einige datenschutzrechtliche Aspekte, die mich interessieren würden was ist denn so allgemein im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht und KI Software zu beachten.

00:14:11 John

Datenschutz schwingt immer mit, da kommen wir nicht drum herum.

Also zum Zunächst müssen Einrichtungen, die personenbezogene Daten durch die Verwendung von KI Software verarbeiten, grundsätzlich transparent darlegen, wie und zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und entweder angeben, auf welche Rechtsgrundlage sich die Verarbeitung stützt oder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen einholen, also sprich wenn dann einfach Name, Geburtsdatum, eingegeben wird und sei es nur als Teil eines ganzen Dokuments, in dem Moment verarbeitet man diese Daten.

Und da wird es auch zum Beispiel dann schwierig, wenn es in diesen ganzen KI Pool eingegeben wird, überhaupt von außen sagen zu können, wie die Daten genau verarbeitet werden und ob dann überhaupt der ursprüngliche Verarbeitungszweck ausreicht, um danach zum Beispiel als Trainingsdaten die Daten weiter verarbeiten zu dürfen. Also das ist schon ein relativ schwieriger, teilweise kritischer Punkt. Die DSGVO verlangt darüber hinaus von den Verantwortlichen sicherzustellen, dass die verarbeiteten Daten richtig und aktuell sind sowie, dass die Daten gelöscht oder anonymisiert werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Und auch da kommen wieder die Trainingsdaten zum Tragen, weil zum Beispiel bei der Nutzung einer KI Software muss deren Datenbestand immer zum einen auf Aktualität der Daten natürlich überprüft werden, aber eben auch die möglichen Löschungserfordernisse geprüft werden. Also wenn man sich entschließt, auf der Grundlage einer Einwilligung beispielsweise die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu verarbeiten und diese widerruft die Einwilligung, dann muss man in der Lage sein, genau ihre personenbezogenen Daten aus der KI Trainingssoftware zu Löschen.

Und zuletzt im Bereich der KI Software auch nochmal auf das im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen bereits angesprochene Recht auf nicht automatisierte Entscheidungen nach Artikel 22 DSGVO hinzuweisen. Danach dürfen die betroffenen Personen nicht einer ausschließlich auf automatisierte Verarbeitung, einschließlich des Profilings, das spielt jetzt eher eine untergeordnete Rolle, aber jedenfalls dürfen nicht auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen werden.

Sprich auch hier kommt wieder das, was auch das Prüfungsrecht schreibt es muss dazwischen irgendwo eine menschliche Aktivität geben, die nochmal im Prinzip das Ergebnis des Outputs der KI nochmal überprüft und als richtig oder wie auch immer abhakt.

00:16:19 Voget

Okay ja, also ich glaube, da wäre jetzt im Bereich des Datenschutzrechts schon auch einiges abgearbeitet durch deine Ausführungen, was man sich da so erst mal fragen könnte auf den ersten Blick im Umgang mit KI-Software und ja, alles in allem, hoffe ich und denke ich, dass wir unseren Hörer*innen dann auch einen guten Überblick über die derzeitige rechtliche Einordnung und die praktischen Fragestellungen im Zusammenhang.

00:16:39 John

Ich glaube, zu dem Thema zu dem Thema kann man tatsächlich noch stundenlang weiter sprechen wir hier nur relativ kurzen Zeitrahmen haben jetzt auch aufs Hochschulrecht beschränkt. Ich glaube, in Zukunft wird uns dieses Thema noch einige Male über den Weg laufen und da werden noch ganz andere spannende Aspekte dann aufploppen.

00:16:53 Voget

Ja, das denke ich auf jeden Fall auch, aber ich hoffe, dass es heute schon mal einen Teilbereich abdecken konnte und genau da ist einfach abzuwarten, wie sich das so gerade in dem Regelungsregime noch weiterentwickeln wird und natürlich auch in der Praxis.

Ich fand es auf jeden Fall danke dir für die Erklärungen zu diesem super spannenden Thema, da haben wir heute auf jeden Fall wieder einiges weggeforscht würde ich sagen.

Ja, vielen Dank auch ihnen, liebe Hörer*innen, für ihr Interesse bis zum nächsten Mal, machen Sie es gut.

00:17:17 John

Bis dann, Tschüss.